

18.05.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt**

der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Haushaltskühl-
und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwertverordnung - EnVHV)

A

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die CE-Kennzeichnung bei
Kühlgeräten nicht angebracht worden ist, so trifft sie die notwendigen
Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden
Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die
Geräte vom Markt genommen werden. Diese Maßnahmen können gegen jeden
gerichtet werden, der die Geräte in Verkehr bringt oder vertreibt.

Ausgeliefert am 18. MAI 1998

(noch Ziff. 1)

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten unberechtigterweise angebracht worden ist, so erläßt sie die notwendigen Anordnungen, um den Verstoß gegen diese Verordnung zu beheben. Werden Kühlgeräte entgegen einer Anordnung nach Satz 1 nicht unverzüglich mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang gebracht, so hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Anordnungen und Maßnahmen nach Satz 1 und 2 können gegen Hersteller oder einen der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Genannten, Maßnahmen nach Satz 2 auch gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte vertreibt. Die zuständige Behörde setzt über alle nach Satz 2 getroffenen Maßnahmen das Bundesministerium für Wirtschaft unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon unterrichtet."

Als Folge

ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen"

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das erste entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines Kühlgerätes in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Vertrieb in diesem Gebiet."

Begründung:

Die Neufassung von Absatz 1 stellt für die zuständigen Behörden klar, daß diese bei fehlender Anbringung einer CE-Kennzeichnung die Möglichkeit haben, auch gegen denjenigen vorzugehen, der die Kühlgeräte vertreibt. Das bedeutet, daß die Behörden im Regelfall gegenüber dem vor Ort ansässigen Händler einschreiten können und nicht darauf angewiesen sind, Maßnahmen gegen denjenigen zu ergreifen, der Geräte außerhalb des örtlichen Wirkungskreises der Behörde in Verkehr bringt.

(noch Ziff. 1)

Die Neufassung von Absatz 2 faßt das abgestufte Vorgehen der zuständigen Behörden beim unberechtigten Anbringen einer CE-Kennzeichnung - wie es in Artikel 6 der umzusetzenden Richtlinie 96/57/EG vorgegeben ist und das in der Vorlage in den Absätzen 1 und 2 geregelt war - in einem Absatz zusammen und läßt zur Erleichterung für die zuständigen Behörden zu, daß behördliche Maßnahmen auch gegenüber demjenigen ergriffen werden können, der die Kühlgeräte vertreibt.

B

2. Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.